

Gegenanträge der BGW Beteiligungsgesellschaft Watenbüttel mbH zu den Tagesordnungspunkten 2, 3, 6, 7, 8 und 9 der Hauptversammlung der PROGEO Holding AG am 11.8.2016 in Großbeeren:

Gegenantrag zu TOP 2:

Die im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstands werden für das Geschäftsjahr 2015 nicht entlastet.

Begründung: Auch im Geschäftsjahr 2015 wurden die Aktionäre unterjährig überhaupt nicht über wesentliche Unternehmensentwicklungen informiert. Die auf der Hauptversammlung 2014 diskutierte und durch Satzungsänderungen beschlossene Strategie der Vorbereitung einer Veräußerung des Geschäftsbetriebs wurde vom Vorstand im gesamten Geschäftsjahr 2015 nicht nur nicht umgesetzt, sondern sogar ins Gegenteil verändert, ohne dass hierzu irgendeine Information an die Anteilseigner erfolgt wäre. Diese Informationspolitik ist nicht akzeptabel und zeugt jenseits aller rechtlichen Vorschriften von einer nicht hinnehmbaren Behandlung der Aktionäre durch den Vorstand. Das Ergebnis der handstreichartigen Veränderung der besprochenen Unternehmensstrategie ist desaströs: Der Jahresfehlbetrag 2015 übersteigt die schlimmsten Erwartungen und zeugt von einer beispiellosen vorhersehbar herbeigeführten Wertvernichtung, als deren Folge nun auch noch ein Kapitalschnitt zu Lasten der Aktionäre stattfinden soll. Im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers findet sich nunmehr der Hinweis auf eine mögliche Existenzgefährdung der Gesellschaft. Wiederholte Forderungsverluste in signifikanter Höhe, ausufernde Kosten bei gleichzeitig einbrechenden Umsatzerlösen: Jeder einzelne dieser Punkte rechtfertigt bereits die Verweigerung der Entlastung. Und solange nicht die Ergebnisse einer unter TOP 11 vorgeschlagenen Sonderprüfung vorliegen, kann erst recht keine Entlastung vorgenommen werden.

Gegenantrag zu TOP 3:

Die im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2015 nicht entlastet.

Begründung: Mit der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds für die nicht operativ tätige Holding und der Verkehrung der auf der Hauptversammlung 2014 besprochenen Strategieänderung in das glatte Gegenteil hat der Aufsichtsrat handstreichartig für eine Geschäftsfortsetzung gesorgt, ohne dass hinreichend be-

lastbare Fakten für eine geänderte Geschäftssituation erkennbar waren bzw. sind. Demzufolge verantwortet er unmittelbar die vorhersehbar nun eingetretene katastrophale Ergebnissituation. Es muss bezweifelt werden, dass ausreichende Kontrollsysteme bei der Gesellschaft eingerichtet sind. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Gesellschaft unter diesem Aufsichtsrat zu einer Versorgungseinrichtung für Nahestehende („friends and family“) geworden ist. Mit seiner Tätigkeit hat der Aufsichtsrat erheblich dazu beigetragen, dass eine umfangreiche Sonderprüfung erforderlich wird (s. dazu TOP 11). Angesichts der dort zu untersuchenden Vorgänge und der massiven Verdachtsmomente kann eine Entlastung nicht ernsthaft erwogen werden.

Gegenantrag zu TOP 6:

Die Gesellschaft wird nicht zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft (einschl. Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften) ermächtigt.

Begründung: Der Aktienkurs der Gesellschaft spiegelt aktuell den Unternehmenswert nicht ansatzweise angemessen wider. Allein der Substanzwert der Immobilien übersteigt die aktuelle Marktkapitalisierung der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft wurde von 9,65 Mill. Euro auf nur noch knapp 0,68 Mill. Euro abgeschrieben, soll aber zukünftig attraktive Ergebnisse erzielen. Der Wert der Tochtergesellschaft dürfte somit auch jetzt noch eher bei den Anschaffungskosten und nicht am Buchwert liegen. Diese Annahme wird gestützt durch zusätzliches, nicht bilanziertes Vermögen wie Lizenzen und Firmenwert oder nicht unerhebliche – nun nochmals gestiegene – steuerlich nutzbare Verlustvorträge. Hilfsweise kommen signifikante Schadenersatzansprüche gegenüber den Organmitgliedern hinzu.

Zusammengefasst dürfte der angemessene Wert pro Aktie nicht unter 2 Euro pro Aktie liegen (vor Kapitalherabsetzung). Vergütungssysteme für Mitarbeiter, welche die Gewährung von neuen Aktien zu Ausgabepreisen unterhalb dieses Wertes vorsehen, sind daher weniger Anreiz für gewollte zukünftige Leistungssteigerungen, sondern in erster Linie Belohnung für Vernichtung und Verschleierung von Werten in der Vergangenheit, und liegen daher auch weiterhin überhaupt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Eigentümer. Sofern Anreizprogramme eingerichtet werden sollen, was prinzipiell sinnvoll sein kann, stellen alternative Instrumente bessere Lösungen dar: Neben Bonusvereinbarungen auf Basis operativer Zielgrößen der Tochtergesellschaft können dies auch indirekte Beteiligungen (Genussscheine, stille Beteiligungen oder dgl.) an der operativ tätigen Tochtergesellschaft sein, wenn eine Kapitalbe-

teilung der Mitarbeiter gewünscht wird. Variable Vergütungsbestandteile für Vorstand und weitere Konzernmitarbeiter sollen sich somit ausschließlich auf operative Kennzahlen der Tochtergesellschaft ProGeo Monitoring GmbH beziehen. In gar keinem Fall darf ein sich auf den Aktienkurs der Gesellschaft beziehendes Anreizsystem eingerichtet werden oder dürfen neue Aktien der Gesellschaft an Konzernmitarbeiter ausgegeben werden.

Schließlich ist bei dem Beschlussvorschlag unklar, ob die Bezugsrechte vor oder nach einem unter TOP 7 vorgeschlagenen Kapitalschnitt zu den vorgeschlagenen Konditionen von der Gesellschaft ausgegeben werden sollen. Angesichts eines aktuellen Aktienkurses von 0,60 Euro würde eine Ausgabe von Bezugsrechten nach dem Kapitalschnitt dazu führen, dass das Aktienkapital um 30 % einzig zugunsten der Bezugsberechtigten erhöht würde und dies zu einem Bezugspreis, der um 45 % unter dem aktuellen Börsenkurs liegen würde.

Dass die Verwaltung mit dem Beschlussvorschlag einen Zielkurs von 1,00 Euro erreichen will, obwohl der aktuelle Börsenkurs nach dem vorgeschlagenen Kapitalschnitt aktuell bei 1,80 Euro steht (nach Zusammenlegung von drei Aktien zu einer Aktie wie unter TOP 7 vorgeschlagen), kann nur als Beleg für die von Aufsichtsrat und Vorstand beabsichtigte Wertvernichtung zu Lasten der aktuellen Aktionäre angesehen werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Hauptversammlung 2015 einem wortgleichen Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit nicht zugestimmt hat.

Gegenantrag zu TOP 7:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nicht in vereinfachter Form zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten herabgesetzt.

Begründung: Die Gesellschaft geht im vorliegenden Jahresabschluss selbst davon aus, dass die Wertminderungen der Tochtergesellschaft nicht dauerhaft sind. Angesichts der Anschaffungskosten der Tochtergesellschaft und der angeblich zukünftig zu erwartenden Ergebnisse handelt es sich nicht um nachhaltige Wertminderungen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Grundkapital herabzusetzen.

Gegenantrag zu TOP 8:

Ein neues genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts wird nicht beschlossen.

Begründung: Die Gesellschaft benötigt in der aktuellen Situation vor allem eine signifikante Verbesserung der operativen Ergebnisse ihrer Tochtergesellschaft. Kapitalerhöhungen zur Sicherstellung eines weiteren Verbrennens von Finanzmitteln sind ebenso unnötig wie die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien als „Akquisitionswährung“ für Käufe von Unternehmen oder Beteiligungen wie vom Vorstand im Bericht zur Begründung des Kapitalerhöhungsbeschlusses ausgeführt. Dass sich „attraktive Akquisitionsobjekte“ finden, deren Eigentümer Aktien der Gesellschaft akzeptieren, ist angesichts der bislang ausnahmslos erzielten Ergebnisse (Track Record) der Gesellschaft sowie der mittlerweile erreichten Marktkapitalisierung höchst unwahrscheinlich.

Sollte die Tochtergesellschaft tatsächlich weitere Eigenmittel benötigen, bieten sich hier die im Gegenantrag zu TOP 6 genannten Instrumente zur Mitarbeiterbeteiligung an, so dass auch deshalb überhaupt keine Notwendigkeit besteht, das Grundkapital der operativ nicht tätigen Holding zu erhöhen.

Gegenantrag zu TOP 9:

Die Gesellschaft wird nicht in „Solutiance AG“ umbenannt.

Begründung: Gegenstand des Unternehmens ist gem. § 2 der Satzung ausschließlich „die Beteiligung an Unternehmen, die Verwaltung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen“. Demzufolge hält die Gesellschaft auch nur eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft. Das operative Tätigwerden ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Unternehmens.

Daher erschließt sich überhaupt nicht, was mit der vorgeschlagenen Umbenennung in „Solutiance AG“ bezweckt werden soll. Im Gegensatz zum bisherigen Firmennamen würde der neue Name eher zu einer operativ tätigen Gesellschaft passen und ist daher mindestens irreführend. Mit dem alten, jahrzehntelang eingeführten Namen ist zudem mit dem Bestandteil „PROGEO“ eine Verbindung zur am Markt tätigen Tochtergesellschaft gegeben, was mit dem neuen Namen nicht mehr erreicht wäre. Dass die Gesellschaft in der gegenwärtigen Situation mit zusätzlichem Aufwand für eine Umbenennung belastet werden soll, ist einfach nur unverständlich.